

# 30-km/h-Beschränkungen auf Gemeindestraßen

Ein Merkblatt für Gemeinden



### **30-km/h-Beschränkungen auf Gemeindestraßen**

Impressum:

Auftraggeber:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Telefon: +43 2742 9005;  
NÖ Verkehrsberatung, DW 15560,  
DI Regina Rausch, DW 14198 und  
Doris Hochmeister, DW 14689;  
E-Mail: post.ru7@noel.gv.at

Autoren:

DI Stephan Mayrhofer (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. ST3),  
DI Ronald Keiblinger (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. STBA2),  
DI Wolfgang Zenker (Amtssachverständiger für Verkehrstechnik),  
DI Waltraud Wagner (NÖ.Regional.GmbH),  
DI Richard Pouzar (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU7),  
Mag. Linda-Maria Wallner (Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU6)

St. Pölten, Mai 2022

Lektorat:

Mag. Gudrun Pühr, 1060 Wien

Gestaltung:

gugler\* MarkenSinn  
3100 St. Pölten

Druck:

gugler\* DruckSinn  
3390 Melk/Donau

# 30-km/h-Beschränkungen auf Gemeindestraßen

Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h (landläufig als „Tempo 30“ bezeichnet) stellen seit mehr als zwei Jahrzehnten eine der Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung dar.

## Begriffsdefinition

Der Begriff „Verkehrsberuhigung“ ist ebenso ein bereits seit langem und auch häufig verwendetes Schlagwort, sowohl zur Manifestierung von Forderungen als auch zur Beschreibung von Maßnahmen. Beide Begriffe werden oftmals gebraucht, ohne dass die daraus resultierenden Konsequenzen, aber auch die sich bietenden Möglichkeiten tatsächlich bekannt sind.

In diesem Merkblatt soll daher sowohl auf die Voraussetzungen für die Erlassung von 30-km/h-Beschränkungen als auch überblicksartig auf die Möglichkeiten der baulichen und gestalterischen Verkehrsberuhigung und deren Anforderungen eingegangen werden. Nur ein Zusammenspiel von verkehrsregelnden und gestaltenden bzw. baulichen Maßnahmen führt zu einer wirkungsvollen Verkehrsberuhigung, da beides immer in direktem Zusammenhang steht.

Die Themenbereiche der Wohnstraßen und Begegnungszonen werden in eigenen Veröffentlichungen des Landes NÖ behandelt.

## Zuständigkeiten

Bei der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h handelt es sich um eine gemäß den Bestimmungen der StVO verordnungspflichtige Maßnahme (§ 43 Abs. 1 bzw. 2 StVO 1960), deren Notwendigkeit im Rahmen des jeweiligen Behördenverfahrens zu prüfen ist. Dies gilt sowohl bei der Erlassung für einzelne Straßenzüge als auch bei einer flächenhaften Beschränkung („Zonenbeschränkung“).

Behörde ist hierfür auf Gemeindestraßen der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

Das vorliegende Papier bezieht sich nur auf die Erlassung derartiger Beschränkungen auf Gemeindestraßen.

Die Erlassung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Landesstraßen liegt, anders als bei Gemeindestraßen, im Zuständigkeitsbereich der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrate. Diese Straßen weisen vielfach andere Funktionen und Rahmenbedingungen als Gemeindestraßen auf und bedürfen einer gesonderten Betrachtung in einem eigenen Behördenverfahren. Sie sind daher von diesem Merkblatt nicht umfasst.

Gleiches gilt für die Erlassung von flächendeckenden Geschwindigkeitsbeschränkungen für gesamte Ortsgebiete, für welche gesonderte rechtliche Voraussetzungen gelten. Hinzu kommt, dass in diesen Fällen, sofern auch Landesstraßen betroffen sind, beide oben genannten Behörden zuständig sind.

## Rechtliche Ausgangssituation

Gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 ist die erlaubte Geschwindigkeit auf Straßen im Ortsgebiet – sofern keine andere Beschränkung erlassen wird – mit 50 km/h begrenzt. Hinzu kommt die Bestimmung des § 20 Abs. 1 StVO 1960, wonach die FahrzeuglenkerInnen ihre Geschwindigkeit nach den jeweiligen Gegebenheiten zu richten haben (sogenannte „angepasste Fahrgeschwindigkeit“).

Jede über die allgemeinen Bestimmungen hinausgehende Änderung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit bedarf daher der oben genannten Einzelfallprüfung und ist im Erfordernisfall durch die Behörde zu verordnen.



Foto: NÖRegional

Bad Vöslau, gestalterische Maßnahme Piktogramme „30“

### Mögliche Zielsetzungen

Oftmals angeführte Ziele bei der Forderung von 30-km/h-Beschränkungen decken sich mit den allgemeinen Zielen der Verkehrsberuhigung.

- Unterbindung von nicht angepassten Geschwindigkeiten und damit verbunden eine Hebung der Verkehrssicherheit
- Senkung der Attraktivität einer Durchfahrt auf niederrangigen Straßen zur Vermeidung eines nicht erforderlichen (gebietsfremden) Durchgangsverkehrs
- Verbesserung der Situation für die schwächeren VerkehrsteilnehmerInnen (FußgängerInnen und RadfahrerInnen)

Erfahrungen in der Praxis haben allerdings gezeigt, dass lediglich durch Verkehrszeichen kundgemachte restriktive Geschwindigkeitsbeschränkungen, wie sie beispielsweise 30-km/h-Beschränkungen darstellen, vielfach nicht die gewünschte Einhaltung durch die FahrzeuglenkerInnen garantieren. Diese Problematik hat ihre Ursache darin, dass sich die Wahl der Fahrgeschwindigkeit in hohem Ausmaß nach dem eigenen Fahrzeug, dem Zustand und der Trassierung der betroffenen Straße, vor allem aber nach dem Straßenumfeld richtet.

**Eine bloße Verordnung einer 30-km/h-Beschränkung und deren Kundmachung durch Verkehrszeichen wird daher vielfach nicht die gewünschte Wirkung erzielen und stellt für sich alleine noch keine sinnvolle Verkehrsberuhigung dar!**



Foto: NÖRegional

St. Pölten, bauliche Maßnahme Grüninseln

Auf Basis der bestehenden Rechtslage wird folgende Vorgangsweise als sinnvoll angesehen:

1. Es wird in jedem Fall detailliert zu prüfen sein, ob und in welcher Form für ein bestimmtes Gebiet verkehrsberuhigende Maßnahmen Sinn machen. Die erste dabei zu klärende Frage ist, welche der oben genannten Ziele für das betroffene Gebiet überhaupt zutreffen bzw. erreichbar sind. Als Hilfestellung hierfür wurde für eine vereinfachte Prüfung das beiliegende Beiblatt für eine Verordnung von 30-km/h-Beschränkungen ausgearbeitet.
2. Einen besonders wichtigen Faktor bei der Verkehrsberuhigung stellen auch die in fast allen Fällen erforderlichen Gestaltungsmaßnahmen in den beruhigten Bereichen dar.

**Nach der Entscheidungsfindung über die zu setzenden Maßnahmen sind behördliche Verfahren durchzuführen.**

Dabei handelt es sich in der Regel um

- ein Bauverfahren gemäß NÖ Straßengesetz, dieses gilt auch auf Gemeindestraßen!
- ein Verfahren gemäß § 43 StVO 1960 für die Verordnung der Verkehrsmaßnahmen.

3. Ein Bauverfahren gemäß NÖ Straßengesetz wird sich vor allem in jenen Fällen als notwendig erweisen, in denen durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen ein wesentlicher Eingriff in den Straßenraum gegeben ist bzw. wenn durch die Maßnahmen AnrainerInnen betroffen sind und mit diesen keine Einigung erzielt werden konnte. Der Ablauf des Verfahrens ist in § 12 des genannten Gesetzes dargelegt.
4. Das straßenpolizeiliche Verfahren (§ 43 StVO 1960) soll der Entscheidungsfindung hinsichtlich der erforderlichen Verkehrsmaßnahmen dienen. Nach § 94d StVO 1960 liegt eine Reihe von Verkehrsregelungen auf Gemeindestraßen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Seit 1994 zählt hierzu mit Einschränkungen auch das Erlassen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen. Behörde ist in diesem Fall der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde. Anhörungs-pflichtig sind in jedem Fall die gesetzlichen Interessensvertretungen (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Bezirksbauernkammer, ...). Für eine Prüfung der Voraussetzungen für die Verordnung soll das beiliegende Beiblatt dienen.



Foto: NÖRegional

#### St. Pölten, bauliche Maßnahme Grüninseln

5. Sollte sich die vereinfachte Prüfung mittels Beiblatt als nicht ausreichend erweisen, so ist in den meisten Fällen die Durchführung einer Verkehrsverhandlung erforderlich. Zur Verhandlung beizuziehen sind neben einer/einem Verkehrssachverständigen auch die Exekutive, der Straßenerhalter, betroffene BetreiberInnen von Kraftfahrlinien und VertreterInnen der Kammern.
6. Als Hilfestellung für eine formal richtige Erlassung der Verordnung wurden gemeinsam mit der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung zwei Musterverordnungen ausgearbeitet. Diese beziehen sich auf die Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für einzelne Straßen sowie auf eine Zonenbeschränkung. Gemäß § 88 Gemeindeordnung ist die erlassene Verordnung der Abteilung Verkehrsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung (RU6) zur Verordnungsprüfung vorzulegen.
7. Aufstellen der verordneten Verkehrszeichen. Datum und Zeit der Aufstellung ist der Verordnungsbehörde schriftlich zu melden.

## Begleitende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

Anzustrebendes Ziel der Verkehrsberuhigung ist ein Straßenraum, dessen Gestaltung die Funktion, aber auch die Verkehrsberuhigung für die BenutzerInnen eindeutig erkennen lässt. Folgende Maßnahmen stehen dabei unter anderem zur Verfügung:

### Bauliche Maßnahmen:

- Überfahrbare Gehsteigdurchziehung (z. B. bei Zoneinfahrt und Kreuzungen)
- Fahrgassenversatz durch ortsfeste oder mobile Elemente (z. B. Grüninseln, alternierende Stellplatzanordnung)
- Fahrbahnanhebung im Streckenverlauf und an Kreuzungen
- Belagswechsel an Kreuzungen oder im Streckenverlauf
- Punktuelle Fahrbahneinengung (nur bei ausreichenden Sichtweiten)
- Fahrbahnteiler mit oder ohne Fahrgassenversatz

### Gestalterische Maßnahmen:

- Markierung eines Piktogramms „30“ am Beginn der 30-km/h-Zone sowie in regelmäßigen Abständen innerhalb der Zone
- Optische Fahrbahnverengung oder Fahrgassenversätze mittels Markierung

### Verkehrsregelnde Maßnahmen:

- Einführung des Rechtsvorranges an Kreuzungen innerhalb der Zone als Regelfall

### Information der Bevölkerung:

- Information über die Einrichtung einer 30-km/h-Zone in der Gemeindezeitung, durch Informationstafeln, BürgerInnen-Beteiligungsverfahren etc.

### Noch ein wichtiger Hinweis:

Anschließend sei noch auf einen Umstand hingewiesen, dem im Zusammenhang mit Verkehrsberuhigung besondere Wichtigkeit zukommt. Der Grundstein für viele Verkehrsprobleme wird bereits bei der Erstellung der örtlichen Raumordnungskonzepte (Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan) gelegt, auch oder sogar besonders, was die Führung der Verkehrsströme und damit eine später mögliche Verkehrsberuhigung betrifft.

Es wird daher an dieser Stelle dringend empfohlen, bereits im Planungsstand die Hilfe der NÖ Verkehrssachverständigen bzw. der NÖ Verkehrsberatung in Anspruch zu nehmen.

Die Vermeidung von Fehlern bei der Planung spart später oft viel Geld für die Behebung derselben und viel Ärger mit unangenehmen Situationen.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
Telefon: +43 (0)2742 9005-149 71  
E-Mail: [post.ru7@noel.gv.at](mailto:post.ru7@noel.gv.at)  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at)

Das PDF zum Heft, die Verordnungen und  
das Beiblatt sind auf der Landeswebsite  
unter Verkehrsberatung zu finden:  
[www.noeel.gv.at/noe/Verkehrsberatung.html](http://www.noeel.gv.at/noe/Verkehrsberatung.html)